

Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Dätgen

Inhalt:

Neufassung vom 1.9.2016, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 36 vom 9.9.2016

1. Änderung vom 10.03.2017, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 11 vom 17.03.2017

Vorgeschichte:

Satzung vom 9.12.76, veröffentlicht durch Aushang am 12.12.76

Neufassung vom 11.5.79, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 20 vom 18.5.79

1. Änderung vom 30.8.80, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 35 vom 30.8.80

2. Änderung vom 22.8.85, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 35 vom 31.8.85

3. Änderung vom 13.7.89, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 29 vom 22.7.89

Neufassung vom 2.8.93, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 31 vom 7.8.93

1. Änderung vom 10.5.99, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 23 vom 12.6.99

2. Änderung vom 7.7.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 28 vom 12.7.2003

3. Änderung vom 21.09.2007, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 40 vom 6.10.2007

4. Änderung vom 16.10.2008, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 46 vom 15.11.2008

5. Änderung vom 5.10.2012, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 44 vom 2.11.2012

6. Änderung vom 24.4.2013, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 21 vom 24.5.2013

7. Änderung vom 19.12.2014, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 9.1.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 8.3.2017 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben

§ 2 - Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung
- | | |
|--|----------|
| an 5 Wochentagen vormittags 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr | 136,50 € |
| an 5 Wochentagen nachmittags 13:00 Uhr bis 16.30 Uhr | 100,00 € |
| an 3 Wochentagen nachmittags 13:00 Uhr bis 16.30 Uhr | 60,00 € |
| an 2 Wochentagen nachmittags 13:00 Uhr bis 16.30 Uhr | 40,00 € |
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung vor Vollendung des dritten Lebensjahres
- | | |
|--|----------|
| an 5 Wochentagen vormittags 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr | 174,00 € |
| an 5 Wochentagen nachmittags 13:00 Uhr bis 16.30 Uhr | 132,00 € |
| an 3 Wochentagen nachmittags 13:00 Uhr bis 16.30 Uhr | 80,00 € |
| an 2 Wochentagen nachmittags 13:00 Uhr bis 16.30 Uhr | 52,00 € |

In einer Gruppe wird ab 07.00 Uhr bei Bedarf ein Frühdienst angeboten. Der Besuch der Kindertagesstätte am Nachmittag ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit ei-

ner Betreuung am Vormittag möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die im Verhältnis zu Abs. 1 höhere Gebühr liegt in dem erhöhten Betreuungsaufwand begründet.

- (3) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Ab diesem Zeitpunkt ist nur eine 5-tägige Betreuung nach Abs. 1 möglich. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt
- (4) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte von Schulkindern am Nachmittag nach Beendigung des Schulunterrichts (Hort) bis 16 Uhr 74,00 €

Bei einer Inanspruchnahme der Kindertagesstätte von Schulkindern(Hort) ist auch eine vorher festzulegende zwei- oder dreitägige Inanspruchnahme der Einrichtung möglich, wenn die Auslastung der Gruppe dies zulässt. Vorrangig sollen die 5-Tages-Plätze vergeben werden. Ein Anspruch für diese eingeschränkte Nutzung besteht nicht. Die monatliche Gebühr beträgt in diesem Fall bei einer Inanspruchnahme an 2 Tagen wöchentlich 2/5, bei einer Inanspruchnahme an 3 wöchentlich Tagen 3/5 der monatlich für eine 5-tägige Betreuung zu zahlenden Benutzungsgebühr.

§ 2 a - Stundenguthaben

- (1) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf kann ein Guthaben in Form einer 10er Karte in der Kindertagesstätte erworben werden, für das ein zusätzlicher Betreuungsbedarf in der Zeit von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr gebucht werden kann.
- (2) Die 10er Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsnachmittage à 7,50 Euro und kann im Kindergarten zum Preis von 75 Euro erworben werden. Diese Kosten beinhalten auch das Mittagessen und sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel.
- (3) Der zusätzliche Bedarf ist der Kindergartenleitung mindestens drei Tage im Voraus anzumelden. Pro Tag können nur ganze Betreuungsnachmittage von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr angemeldet werden. Eine Übertragung oder Gutschrift ist nicht möglich.
- (4) Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Betrieb seitens der personellen Besetzung, der Gruppengröße u. ä. zulässt.
- (5) Unter entsprechender Anwendung der Abs. 1 bis 4 kann für Hortkinder ein Guthaben in Form einer 10er Karte für die Betreuung an ganzen Tagen während der Öffnungszeiten der KiTa innerhalb der Schulferien zum Preis von 150,00 € gebucht werden.

§ 3 - Mittagsbetreuung

- (1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich
37,00 € für eine Teilnahme an 5 Tagen,
22,50 € für eine Teilnahme an 3 Tagen,
15,00 € für eine Teilnahme an 2 Tagen am Essen in der Woche.

- (2) Für das Essengeld ist eine Ermäßigung ausgeschlossen. Das Essengeld ist für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten.
- (3) Bei unvorhergesehenen Fehlzeiten (Krankheit des Kindes) von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Essengeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Bei der Teilnahme am Essen an 3 bzw. 2 Tagen gilt die Frist entsprechend. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindertageseinrichtung entsprechend anzuwenden.

§ 4 - Sozialstaffel / Ermäßigungen

Für die Ermäßigung der Gebühren finden die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 Ki-TaG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Ermäßigungsanträge sind beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land zu stellen.

§ 5 - Entstehung der Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind vorläufig in der Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie endet mit der Abmeldung des Kindes zum Monatsende. Die Gebühr wird auch für den Zeitraum erhoben, in dem die Kindertagesstätte wegen Ferien geschlossen ist. Folgt auf die Abmeldung eines Kindes ein Ferienmonat, so endet die Gebührenpflicht nicht vor Ablauf des Ferienmonats.
- (2) Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.
- (3) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.

§ 6 - Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr ist zum 5. jeden Monats im Voraus zu entrichten. Das Amt Nortorfer Land kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners eine andere Zahlungsweise zulassen.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 1.4.2017 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Dätgen, den 10.03.2017
Gemeinde Dätgen
Der Bürgermeister